

"Abschaffung der Handelsbarrieren beginnt am ersten Januar" in Communauté européenne (Dezember 1958)

Legende: Durch die Senkung der Zölle um 10 % und eine Anhebung der mengenmäßigen Beschränkungen um 20 % gehen die Sechs am 1. Januar 1959 zur ersten Etappe der Zollunion über.

Quelle: Communauté européenne. Bulletin mensuel d'information. dir. de publ. Fontaine, François ; Réd. Chef Chastenet, Antoine. Décembre 1958, n° 12. Paris: Service d'Information des Communautés Européennes. "Pour les six pays du Marché Commun, la démolition des obstacles à la liberté des échanges commence le premier janvier", p. 1; 6.

Urheberrecht: (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/abschaffung_der_handelsbarrieren_beginnt_am_ersten_januar_in_communaute_europeenne_dezember_1958-de-e63df22d-bfdb-4030-8849-91b44b9d727d.html



Publication date: 05/07/2016

Die sechs Länder des Binnenmarktes

Abschaffung der Handelsbarrieren beginnt am ersten Januar

- Zölle: Senkung um 10 %
- Kontingente: Erhöhung um 20 %

Diese ersten Maßnahmen sind der Beginn eines unumkehrbaren Prozesses. Sie werden nur begrenzt Auswirkungen für die Verbraucher haben.

Am ersten Januar werden die ersten Hindernisse abgeschafft, die dem freien Handel und der Entwicklung der Beziehungen zwischen den sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Weg stehen.

Diese ersten Maßnahmen zum Zollabbau und zur Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen, also der Einfuhrbeschränkung durch Kontingente, stellen erste Schritte zur schrittweisen Umsetzung des europäischen Binnenmarktes dar, der am 1. Januar 1970 (oder spätestens am 1. Januar 1973) vollständig eingerichtet sein wird.

Zu diesem Zeitpunkt werden Personen, Waren und Kapital der sechs Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in einem Gebiet von 1 175 000 km², in dem ungefähr 175 Millionen Menschen leben, frei verkehren. In Europa wird es dann einen riesigen Wirtschaftsraum geben, der mit den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion vergleichbar ist.

Dennoch werden diese Maßnahmen, die am 1. Januar 1959 in Kraft treten (abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen), keine spürbaren Auswirkungen für den Verbraucher haben. Deutsche Radios oder italienische Schreibmaschinen werden nicht von einem Tag auf den anderen in Frankreich zum gleichen Preis verkauft werden wie in Düsseldorf oder Mailand.

Während dieser ersten Etappe werden die Zölle innerhalb der sechs Mitgliedstaaten nur um 10 % gesenkt werden, die Abschaffung der mengenmäßigen Beschränkungen betrifft nur 20 % aller Kontingente. Die Maßnahme, die die größten Auswirkungen nach sich ziehen wird, ist die Verpflichtung, die Kontingente für ein Produkt auf mindestens 3 % der innerstaatlichen Produktion dieses Produkts zu bringen. Das kann zu einer spürbaren Steigerung der Einfuhr dieses Produktes führen.

Die Zollschranken werden deshalb nur allmählich aufgehoben, um zu verhindern, dass die Unternehmen, die derzeit unter dem Schutz dieser Zölle arbeiten, plötzlich in Schwierigkeiten geraten. Sie sollen vielmehr die Möglichkeiten erhalten, die notwendigen Modernisierungen und Veränderungen vorzunehmen, um bei der endgültigen Öffnung des Gemeinsamen Marktes in der Lage zu sein, dem Wettbewerb mit ihren Nachbarn zum Vorteil der europäischen Verbraucher standzuhalten.

Es muss betont werden, dass dieser unumkehrbare Prozess zur Abschaffung der Handelsbarrieren nur eines der Mittel ist, die die Gemeinschaft der Sechs zu einer mächtigen Produktionseinheit mit stetem Wachstum machen und den Lebensstandard der Europäer verbessern soll. Die Beseitigung der Handelshindernisse kann nur dann ihre volle Wirkung entfalten, wenn weitere im EG-Vertrag vorgesehenen Maßnahmen mit ihr einhergehen, das heißt die schrittweise Angleichung der Wirtschaftspolitiken der sechs Mitgliedsländer, die Angleichung der innerstaatlichen Gesetzgebungen, soweit sie für ein korrektes Funktionieren des Binnenmarktes notwendig ist, eine gemeinsame Handelspolitik gegenüber den Drittländern, eine gemeinsame Landwirtschaftspolitik, eine gemeinsame Verkehrspolitik.

Diese einfache Aufzählung macht eines deutlich: Anders als man vermuten könnte, wenn man ausschließlich die Maßnahmen zur Abschaffung der Zölle und der mengenmäßigen Beschränkungen betrachtet, kann das Europa des Binnenmarktes nicht nur Aufgabe der Experten sein. Die Aufgaben der Europäischen Gemeinschaft zeigen, dass in diesem Unterfangen der politische Aspekt vom wirtschaftlichen Aspekt nicht zu trennen ist und dass beide miteinander einhergehen.

Es wird nicht ausreichen, die für den 1. Januar 1959 vorgesehenen Maßnahmen und die darauf folgenden zu realisieren, um Europa zu nachhaltigem Wohlstand zu verhelfen. Die endgültige Einrichtung des Binnenmarktes bringt sicherlich Schwierigkeiten mit sich, die es zu überwinden gelten wird. Walter Hallstein, Vorsitzender der Kommission für den Gemeinsamen Markt, erklärte kürzlich: „In Europa wird nichts Großartiges erreicht werden können, ohne dass einige Unternehmen gezwungen sein werden, sich umzustellen. Es bedarf einer gewissen kollektiven Disziplin. Das ist der Preis für den Erfolg, und er wird umso schneller erreicht werden, wenn ein starker Willen existiert, die Ziele zu erreichen, die sich die sechs Mitgliedsländer gesetzt haben, als sie mit der Unterzeichnung der Römischen Verträge ihr gemeinsames Schicksal beschlossen.“